

NÖ- Bautechnikverordnung 2014

Grenzwerte für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung > 6 kW sind vom **Eigentümer** periodisch

- ①. auf ihre einwandfreie Funktion,
- ②. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und
- ③. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels überprüfen zu lassen.

Prüfperioden für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (händisch beschickt)	fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
> 6 – 50 kW	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
> 50 kW	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich

Grenzwerte für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW
für standardisierte Brennstoffe	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (händisch beschickt)	fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
Abgasverluste % (ab 06.11.2013)	10	10	19	20	20
Abgasverluste % (bis 05.11.2013)	14	14	19	20	20
CO- mg/m³ (ab 06.11.2013)	100 /3%O ₂ >50 kW 80 /3%O ₂	100 /3%O ₂	1500 /11%O ₂ >50 kW 800* /11%O ₂	3500 /11%O ₂	3500 /6%O ₂
CO- mg/m³ (bis 05.11.2013)	200 /3%O ₂	200 /3%O ₂	2500 /11%O ₂	6000 /11%O ₂	5000 /6%O ₂
Rußzahl		1			

*Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

- Die **erste Überprüfung** von Heizkesseln ist im Rahmen der **erstmaligen Inbetriebnahme** durchzuführen.
- Die Prüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem vom **Land Niederösterreich vorgegeben Prüfbericht festzuhalten**, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.
- Die **Prüfberichte** über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sind der **Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen**.
- Ergibt eine Überprüfung nach Punkt ①, ②, ③ einen **Mangel**, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen. Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn von vornherein erkennbar ist, dass er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder die zweite Überprüfung ergibt, dass der Mangel nicht behoben wurde.